

## **Aushang**

### **Rücktritt oder Versäumnis von Prüfungen aus Krankheitsgründen**

Im Falle einer Krankheit muss die/der Studierende die für den Rücktritt oder das Versäumnis der Prüfung geltend gemachten Gründe dem Prüfungsausschuss **unverzüglich schriftlich anzeigen und glaubhaft machen**.

Bei Krankheit der/des Studierenden wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. Erkennt die/der Prüfungsausschussvorsitzende die Gründe an, so wird der/dem Studierenden mitgeteilt, dass sie/er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann.

**Notwendig ist hierfür die Darstellung des Krankheitsbildes, sofern dieses selbst schon eindeutige Schlüsse auf die Prüfungsunfähigkeit zulässt, oder aber die Beschreibung der krankheitsbedingten Einschränkungen und/oder Beschwerden, aus denen das Prüfungsamt nachvollziehbar auf eine erhebliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit zum Prüfungstermin schließen kann. Dagegen ist eine Bescheinigung nicht ausreichend, die sich darauf beschränkt, dem Prüfling Prüfungs- oder gar Arbeitsunfähigkeit zu attestieren.**

Es ist nicht Sache des Arztes, die Prüfungsunfähigkeit einzuschätzen oder festzulegen, da dies ein Rechtsbegriff ist, der vom Prüfungsamt anhand der ärztlichen Befunde in eigener Verantwortung zu beurteilen ist.

**Eine kurze „Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung“ bzw. „Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung“ des Arztes, in der die Beeinträchtigungen durch die Krankheit nicht näher erläutert werden, reicht daher nicht aus.**

Auszug aus der Prüfungsordnung:

#### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin / des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird der Kandidatin / dem Kandidaten mitgeteilt, dass sie/er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann.

Weitere Quellen:

"Prüfungsrecht" von Zimmerling/Brehm, 2. Auflage, S. 169 ff.

“ Schul- und Prüfungsrecht Band 2“ von Niehues, 4. Auflage, S. 62 ff.

gez. Prof. Dr. Siegbert Kern

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses im Fachbereich Informatik